

Satzung der Sportvereinigung Ruhstorf 1923 e. V.

Verein mit mehreren Abteilungen/Sparten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1)** Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Ruhstorf 1923 e. V.“
- (2)** Der Verein hat seinen Sitz in Ruhstorf und ist im Vereinsregister unter der Nummer 673 beim Amtsgericht Passau eingetragen. Der Gerichtsstand ist, wenn nicht anders vereinbart, Passau.
- (3)** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
- (4)** Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1)** Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine regelmäßigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Unbeschadet hiervon gilt § 4 Abs. 4.
- (4)** Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1)** Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in der
 - Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäßen Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern, im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung.
- (2)** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 treffen die einzelnen Sparten und müssen vom Vorstand genehmigt werden. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Über nach Abs. 2 erteilte, entgeltliche Zuwendungen ist der Vorstand rechenschaftspflichtig.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Der Vorstand selbst ist zur Vergütung oder Aufwandsentschädigung zur Zahlung einer Vergütung von bis zu € 500 Jahresgeschäftswert berechtigt. Der Vereinsausschuss (vgl. § 10 dieser Satzung) darf zur Vergütung oder Aufwandsentschädigung Zahlungen in Höhe von bis zu € 20000 Jahresgeschäftswert tätigen. Höhere Beträge können im Einzelfall, jedoch nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 11 der Satzung), zugewendet werden. Im Weiteren gilt § 9 Abs. 6 der Satzung.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ein Vorstandsmitglied. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Spartenleitung ist dafür verantwortlich, dass die Aufnahmeanträge zeitnah einem Vorstandsmitglied vorgelegt werden. Der Versicherungsschutz beginnt erst mit Meldung an den BLSV.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

(4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.

(5) Ehrenmitglieder werden vom Vereinsausschuss benannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.

(2) Der Austritt ist jederzeit halbjährlich (zum 30. Juni bzw. 30. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

(4) Den Antrag für den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Vereinsmitglied (i.S.d. § 5) stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nach Verstreichen der Anfechtungsfrist wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das über den Ausschluss entschieden hat.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss durch einen Verweis und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt und/oder in sonstiger Weise sich grober und/oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung/Ordnungen des Vereines schuldig gemacht hat (vgl. auch Abs. 3).

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied zuzustellen.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere noch ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge und Mittel

(1) Der SVG Ruhstorf stehen zur Erfüllung des Vereinszwecks folgende Mittel zur Verfügung:

- Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen und Schenkungen
- Überschüsse aus Veranstaltungen aus dem Vereinszweck
- sowie Vermögen und seine Erträge

(2) Jedes Mitglied hat einen Halbjahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Januar und Juli zu erbringen und wird durch den Verein per Einzugsermächtigung abgebucht. Die Fälligkeit des Beitrages tritt ohne Mahnung ein. Änderungen der persönlichen Stammdaten (Adressänderung, Änderung der

Bankverbindung, Änderung des Familienstandes...) sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Der Beitrag für Mitglieder darf den Mindestsatz für die Gewährung von Zuschüssen durch den BLSV nicht unterschreiten. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Der Vorstand /
die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand / Vorstandschaft

(1) Der Vorstand/die Vorstandschaft besteht aus

- Dem 1. Vorsitzenden
- 2 Stellvertretern
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer

Zusätzlich können bestellt werden

- Ein Vertreter/in der Frauen
- Ein Jugendvertreter

Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die 2 Stellvertreter, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandschaftsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandschaftsmitglied hinzu zu wählen.

Kann durch die Mitgliederversammlung keine rechtsfähige Vorstandschaft gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandschaftsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandschaftsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können Vorstandschaftsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von bis zu € 500 Euro für den Einzelfall befugt ist. Für Rechtsgeschäfte im Jahresgeschäftswert von bis zu € 20000,00 ist der Vereinsausschuss zuständig. Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen kann sich der Vorstand bei begründetem Bedarf eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung geben.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern der Vorstandschaft
- den Abteilungsleitern

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alle 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks der Versammlung beim Vorstand beantragt wird. Ebenfalls kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Als schriftliche Einladung gilt auch die Bekanntgabe in der Tagespresse. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(4) Die Art der Abstimmung (Beschlüsse und Wahlen) wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

(6) Bei Wahlen werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen der Untergliederungen und Sparten. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfung der Spartenkassen muss einmal jährlich, spätestens bis zum 30. Juni des Kalenderjahres, erfolgen. Die Kassenprüfer legen die Termine dazu fest.

(2) Sonderprüfungen sind möglich. Eine außerplanmäßige Prüfung ist in der Regel bei Wechsel der Spartenleitung durchzuführen.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

(4) Spendenquittungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erteilen und durch den Schatzmeister 10 Jahre aufzubewahren. Die Quittungen müssen Steuernummer und persönliche Daten des Begünstigten enthalten und datiert sein.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen („Sparten“) gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Satzung des Hauptvereins gilt für die Abteilungen entsprechend.

(2) Entscheidungen der Spartenleitung dürfen die grundsätzlichen Entscheidungen der Vorstandschaft nicht behindern.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Gesondert von den Sparten erhobene Spartenbeiträge sind ebenfalls Teil des Vereinsvermögens.

(4) Die Spartenleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß

- a) gegen die Interessen des Vereins oder
- b) gegen die Vereinssatzung oder
- c) gegen Vereinsordnungen oder
- d) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Für die Entscheidung gemäß lit. a) ist der Vereinsausschuss, für Entscheidungen gemäß lit. b)-d) ist die Vorstandschaft zuständig.

§ 14 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) insbesondere folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Ort und Datum der Wettkampfteilnahme. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. Auf Veranstaltungen des Vereins von Mitgliedern erstellte Fotos dürfen unter Vorbehalt auch für Werbezwecke des Vereins im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die die laufenden Geschäfte abwickeln.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Ruhstorf mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst im Sinne der Satzung, zu verwenden.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

(2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.11.2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.